

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1988

Geschäftszahl

87/13/0177

Rechtssatz

Der Hinweis des Abgabepflichtigen, dass vom Aussetzen der Christbaumpflanzen bis zur Verwertung derselben als Christbäume 10 bis 15 Jahre vergehen, ändert nichts an der Tatsache, dass das Christbaumgeschäft in diesem Fall eine nachhaltige regelmäßige Nutzung des forstwirtschaftlichen Betriebes des Abgabepflichtigen, nicht aber eine außerordentliche Waldnutzung iSd § 37 Abs 2 Z 5 lit a EstG darstellt, weil ja damit nicht gesagt wird, dass im Betrieb des Abgabepflichtigen nicht, der Umtriebszeit entsprechend, die einzelnen Altersklassen des betreffenden Forstbestandes weitgehend gleich stark vertreten sind und daher eine jährliche Nutzung möglich ist.

Beachte

Besprechung in:
ÖStR 1990/9, S 147;